

## § 19 StromNEV - Sonderformen der Netznutzung

### § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV

Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV ist die GeraNetz GmbH verpflichtet, einem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat und nicht weniger als 20 % des veröffentlichten Netzentgeltes betragen darf, wenn aufgrund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder aufgrund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht.

Die GeraNetz GmbH hat nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur die entsprechenden Hochlastzeitfenster je Jahreszeit ermittelt und veröffentlicht.

Die nachfolgend aufgeführten Letztverbraucher im Netzgebiet der GeraNetz GmbH haben eine Anzeige nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV gegenüber der Bundesnetzagentur getätigt:

Zählpunktbezeichnung	Netzebene	Aktenzeichen
DE000745075450754500252030000S192	MS	BK4S1-0001635
DE000745075480754800176010000SS02	NS	BK4S1-0007926
DE000745075460754600091157000S021	NS	BK4S1-0002272
DE000745075490754900634035000S001	NS	BK4S1-0004948
DE000745075460754600442051000S009	MS/NS	BK4S1-0007608